

FAQ - Sportvereine als Anbieter von Bewegungs- und Sportkursen in Thüringer Schulen

Vermittlungsplattform bringt Schulen und Sportvereine zusammen

Als Anbieter können sich die Sportvereine in der Vermittlungsplattform LINK [KURSE | Stärken - Unterstützen - Abholen \(thueringen.de\)](#) darstellen. Jeder Anbieter benötigt eine Registrierung und kann sodann ein Profil anlegen. Die Anbieterprofile werden nicht automatisch, sondern nach interner Prüfung innerhalb kurzer Frist freigeschaltet.

Die Sportvereine geben an, dass sie vom Landessportbund vermittelt wurden. Diese Angabe ist erforderlich, damit die mit der Kooperationsvereinbarung verbundene Honorarstaffelung greifen kann. Im Hintergrund wird das TMBJS diese Angaben zumindest in Zweifelsfällen mit dem Kooperationspartner abgleichen.

Die Vermittlungsplattform ist eine Möglichkeit, Kontakt zu Schulen aufzubauen. Gleichfalls kann auch außerhalb der Plattform direkt auf die Schulen zugegangen werden; die Schaltung eines Angebots auf der Plattform ist nicht zwingende Voraussetzung für den späteren Vertragsschluss. Die Schulen sollen die Vermittlungsplattform für die Einstellung ihrer Gesuche nutzen. Sie ermöglicht eine einfache öffentliche Ausschreibung und damit die Beachtung des Vergaberechts.

Projektverträge abschließen

Der LSB hat ein eigenes Muster für den Projektvertrag. Dieser steht als Download zur Verfügung. Es wird gebeten, nur dieses eigene Muster zu verwenden. Die markierten Felder sind jeweils auszufüllen. Die Projektverträge können alle Stadt- und Kreissportbünde und Sportfachverbände im Auftrag des LSB unterzeichnen. Die Sportvereine können dies nach Absprache vor Ort terminlich vereinbaren.

Dokumentation über die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss für die Verträge im Landesaktionsprogramm neu vorgelegt werden. Bei Anschlussverträgen innerhalb des Landesaktionsprogramms (z. B. wenn die Ferien dazwischenliegen) ist kein neues Führungszeugnis erforderlich.

Auszahlung der Honorare und Sachkosten

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Angebote durch Rechnungslegung an die Schule durch den Sportverein. Die Schule leitet diese an das Schulamt Westthüringen weiter. Bei längerer Laufzeit sind auch Teilzahlungen möglich.

Bei der Eintragung der Beträge für die Teilzahlungen im Projektvertrag bleibt die Sachkostenpauschale unberücksichtigt, es werden nur die Honorarbeträge vermerkt. Der Betrag für die Sachkosten wird in der Rechnung nach tatsächlicher Teilnehmerzahl ausgewiesen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die vollständige Erbringung der Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistung seitens der Sportvereine. Die Rechnung wird vom Sportverein mithilfe des bereitgestellten Abrechnungsformulars gestellt.

Nach Vorlage der Rechnung prüfen die Schulleiterinnen und Schulleiter, ob die Leistung vertragsgemäß tatsächlich und vollständig erbracht wurde. Sie bestätigen dies auf der Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk, ihrer Unterschrift und dem Schulstempel. Anschließend übersenden sie die geprüfte Rechnung sowie den Vertrag einschließlich aller Unterlagen im Original dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Buchung der Haushaltsmittel. Nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit nimmt das Staatliche Schulamt Westthüringen die Auszahlung des Honorars und der Sachkostenpauschale in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages an die Sportvereine vor.

Teilnehmerliste führen

Als Durchführungsnachweis ist eine Teilnehmerliste zu führen und bei der Abrechnung vorzulegen. Die Größe der Teilnehmergruppe ist nicht beschränkt und kann Klassen, Lerngruppen, Kleingruppen umfassen. Die Anzahl der Kursleiter muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Gruppengröße stehen. Bei der Abrechnung ist zu beachten, dass laut Vertrag die erbrachte Leistung vergütet wird.

Veränderungen während der Umsetzung

Soweit während der Vertragsgestaltung Fragen auftreten, die der LSB oder die KSB/SSB und Sportfachverbände nicht selbst klären können, sollte das Schulamt Westthüringen kontaktiert werden. Gleiches gilt bei Änderungen, die nach Vertragsschluss eintreten (z. B. dauerhafte Änderung des Wochentags, der Zeit, ein Wechsel der Kursleitung etc.). Alle wesentlichen Änderungen sind dem Schulamt Westthüringen zeitnah anzuzeigen, damit sie nicht erst bei der Rechnungslegung bekannt werden und die Abrechnung sich dadurch verzögert. Diese Anzeige obliegt grundsätzlich den Schulen.

Kosten bei Absage des Angebotes

Soweit nach Abschluss des Vertrags Sachkosten angefallen sind, z. B. weil Materialien gekauft wurden, der Kurs aber dann abgesagt wird, kann der eingetretene Vertrauensschaden geltend gemacht werden.

Als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer, auch vermittelt über einen Sportverein, kommen nicht in Betracht:

Lehrerinnen und Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen stehen

Versicherungsschutz und Gesamtverantwortung

Die von den Sportvereinen durchgeführten Kurse/Veranstaltungen, in welchen die jeweiligen Einzelleistungen erbracht werden, sind schulische Veranstaltungen. Die Veranstaltungen werden von der Schule geplant und eingerichtet.

Die Sportvereine beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler innerhalb der jeweiligen Maßnahme. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Aufsichtspflicht an der Schule obliegt auch in diesen Fällen der Schulleitung (vgl. § 48 Thüringer Schulordnung). Die Erreichbarkeit einer Lehrkraft oder eines Mitglieds der Schulleitung ist daher zu gewährleisten. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme außerhalb der schulischen Einrichtung stattfinden soll.

Für Schülerinnen und Schüler, die an den Maßnahmen teilnehmen, besteht wie bei allen schulischen Veranstaltungen Versicherungsschutz über die Unfallkasse Thüringen.

Welche Maßnahmen können nicht gefördert werden?

Erteilung von Unterricht, Nachhilfeunterricht, außerunterrichtliche Betreuung und Förderung in Schulhorten nach § 10 Abs. 2 und 3 Thüringer Schulgesetz, Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung), Maßnahmen, die bereits über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden (schulbezogene Jugendarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit)